

Zeit für

MENSCHEN.

WÜRDE.

RESPEKT.

Mai 2019

Tarifvertrag Diakonie Niedersachsen

Tarifeinigung TV DN

Die Verhandlungen über den TV DN wurden noch kurz vor Ostern mit einer Einigung beendet. Mit dieser Einigung hält der Tarifvertrag Diakonie Niedersachsen Anschluss an die Branche – auch wenn wir nicht alle Forderungen durchsetzen konnten, kann sich die Einigung sehen lassen. Die zahlreichen Proteste zur Unterstützung der Verhandlungen haben Wirkung gezeigt.

Hier die Ergebnisse im Einzelnen:

Einmalzahlung

Für die Monate Januar bis April 2019 gibt es eine Einmalzahlung in Höhe von 250 Euro (Teilzeitkräfte erhalten diese anteilig). Diese Summe wird mit der Entgeltabrechnung im August 2019 fällig.

Erhöhung der Tabellenentgelte

Die Tabellenentgelte werden zum

- 1. Mai 2019 um 3 %, mindestens 70 Euro
- 1. Januar 2020 um 2,6 %, mindestens 70 Euro
- 1. Januar 2021 um 1,6 % erhöht.

Die Laufzeit dieser Erhöhungen geht bis zum 30. Juni 2021.

Angleichung der Altenhilfetabelle an die allgemeine Tabelle

Ein wichtiges Ziel in dieser Tarifrunde war die Anhebung der Altenpflegetabelle auf das Niveau der allgemeinen Tabelle. Das haben wir erreicht: In Stufen wird die bisherige Differenz von ca. 3 % aufgeholt. Zum

- 1. September 2019 gibt es für die Altenhilfe zusätzlich 0,5 %
- 1. September 2020 zusätzlich 0,75 %
- 1. September 2021 zusätzlich 0,75 %



- 1. September 2022 zusätzlich ca. 1 % (restliche Summe bis zur Angleichung an die allgemeine Tabelle)

Stundenentgelte und Zeitzuschläge

Die Stundenentgelte und die Zeitzuschläge werden ab dem 1. Januar 2020 auf einer neuen Basis berechnet. Der prozentuale Zuschlagswert (z.B. für Sonntagsarbeit bei 25 %) bleibt gleich, aber der Stundenwert, auf dessen Basis dieser Zuschlag berechnet wird, erhöht sich auf den Stundenwert der jeweiligen Entgeltgruppe der jeweiligen Stufe 3. Der Überstundenzuschlag wird auf Basis der individuellen Stufe der jeweiligen Entgeltgruppe berechnet, maximal jedoch bis zur Stufe 4.

Angleichung der Ärzdetabelle an TV Ärzte/VKA

Die Ärzdetabelle wird um den letzten Erhöhungsschritt des Marburger Bund – VKA-Abschlusses vom 1. Mai 2018 angeglichen. Es erfolgt für alle Tabellenfelder eine einheitliche Angleichung mit Berücksichtigung der diakoniespezifischen Komponenten, welche mit einem Gegenwert von 9,5 % und 50 Euro berechnet werden. Darauf erfolgen dann die Erhöhungsschritte wie oben dargestellt (3, 2,6, 1,6%).

Pflegezulage

Für Arbeitnehmerinnen in der stationären Pflege gab es in den Entgeltgruppen E 3 und E 4 bisher schon eine monatliche »Pflege-Zulage« (Teil B Abschnitt I, § 3). ▶

Diese wird nun auf die Entgeltgruppen E 1 bis E 9 und auf die ambulante Pflege erweitert und erhöht.

Die Neuerung erfolgt schrittweise: Ab dem 1. Mai 2019 erhalten Arbeitnehmerinnen im Krankenhaus und ab dem 1. Januar 2020 Arbeitnehmerinnen in der stationären Altenhilfe eine monatliche Pflegezulage:

- In den Entgeltgruppen E 1 bis E 4 in Höhe von 85 Euro (bisher 72 Euro)
- In den Entgeltgruppen E 5 und E 6 in Höhe von 100 Euro (bisher keine Zulage)
- In den Entgeltgruppen E 7 bis E 9 in Höhe von 120 Euro (bisher keine Zulage)

Die bisherige automatische Kopplung der Pflegezulage an allgemeine Entgelterhöhungen entfällt.

Auszubildende

Ausbildungsentgelt und Urlaub

Für Auszubildende erhöht sich das Ausbildungsentgelt zum

- 1. Mai 2019 um 50 Euro (für Auszubildende in der Pflege um 100 Euro, danach ebenfalls um je 2 x 50 Euro)
- 1. Januar 2020 um 50 Euro
- 1. Januar 2021 um 50 Euro

Der Urlaubsanspruch erhöht sich auf 30 Tage.

Der Begriff »Zuschlag für Verheiratete und Alleinerziehende« in Teil C Anlage II Nr. 1 wird durch den neuen Begriff »Kinderzuschlag« ersetzt.

Heilerziehungspflege und dual Studierende

Fachsüherinnen der Heilerziehungspflege und dual Studierende haben erstmals Anspruch auf eine tarifliche Ausbildungsvergütung. Diese Ausbildungsvergütung beträgt ab dem 1. Mai 2019

- im ersten Ausbildungsjahr 914,49 Euro
- Im zweiten Ausbildungsjahr 965,37 Euro
- Im dritten Ausbildungsjahr 1012,08 Euro

Mit diesem Schritt hebt sich die Diakonie positiv von anderen Trägern ab und gewinnt damit sicherlich die Fachkräfte von morgen.

Ausbildungen nach Krankenhausfinanzierungsgesetz

Süherinnen der Ergotherapie, Physiotherapie sowie weiterer Berufe, die im Krankenhausfinanzierungsgesetz genannt sind, erhalten zum Schuljahresbeginn (1. August) 2020 ein Ausbildungsentgelt, welches 85 % der Ausbildungsvergütung der Krankenpflegeauszubildenden entspricht. Bisher mussten diese Absolventen oftmals Schulgeld zahlen und erhielten keinerlei Vergütung. Das Schulgeld wird voraussichtlich zum 1. August 2019 für alle neu startenden Jahrgänge vom Land Niedersachsen übernommen.

Zulage Praxisanleitung

Im Pflegeberufegesetz ist eine Praxisanleitung für die Auszubildenden der Kranken- und Altenpflege vorgeschrieben. Diese Praxisanleiterinnen absolvieren eine entsprechende Fortbildung und sollen in der praktischen Ausbildung unterstützen. Für diese Aufgabe erhalten Praxisanleiterinnen zukünftig (ab dem 1. Januar 2020) eine Zulage von monatlich 100 Euro.

Ergänzung der Eingruppierungsvorschriften

Lehrkräfte an Krankenpflegeschulen

Lehrkräfte an Krankenpflegeschulen werden zukünftig in den Richtbeispielen der Entgeltgruppen 10 und 12 explizit genannt:

- Zur Entgeltgruppe 10 wird hinzugefügt:
»Lehrkraft an einer Pflegeschule, mit Tätigkeiten und Aufgaben, die Fähigkeiten erfordern, die in der Regel durch einen Bachelorabschluss erworben werden (Arbeitnehmerinnen mit Fachweiterbildung,

die vor dem 01.01.2019 eingestellt wurden, werden denen mit Bachelorabschluss gleichgestellt).«

- Zur Entgeltgruppe 12 wird hinzugefügt:
»Lehrkraft an einer Pflegeschule mit Tätigkeiten und Aufgaben, die Fähigkeiten erfordern, die in der Regel durch einen Masterabschluss erworben werden.«

Verbesserung für Berufsanfängerinnen in der Pflege

Berufsanfängerinnen in der Pflege mit einer Ausbildung als Alten- oder Krankenpflegerin werden sofort nach Stufe 2 bezahlt (die Stufe 1 wird übersprungen).

Anerkennung der Fachweiterbildung

Arbeitnehmerinnen in Spezialbereichen der Pflege (z.B. Anästhesie oder OP), mit überwiegenden Tätigkeiten, die Kenntnisse und Fertigkeiten erfordern, die in einer Fachweiterbildung von mind. 700 vermittelt werden, erhalten eine Zulage. Diese Zulage beträgt 50 % der Differenz zwischen der Entgeltgruppe 8 und der Entgeltgruppe 9 (zwischen 212 und 247 Euro).

Stufenvorweggewährung

Zur regionalen Differenzierung, zur Deckung des Personalbedarfs, zur Bindung von qualifizierten Fachkräften kann Arbeitnehmerinnen abweichend von der tarifvertraglichen Einstufung ein bis zu zwei Stufen höheres Entgelt ganz oder teilweise vorweg gewährt werden. Die Vorweggewährung unterliegt der Mitbestimmung durch die Mitarbeitervertretung.

Ausblick

Das Thema Arbeitszeit wird uns nach der Tarifrunde weiter beschäftigen. Die Arbeitgeber haben eigene Vorstellungen – wir auch!

Unsere Ziele sind weiter Entlastung und gesunde Arbeitsbedingungen! Das können wir nur gemeinsam erreichen.

